



Satzung

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Ziele.....	2
§ 3	Jugend- und Leistungsförderung.....	2
§ 4	Vereinsfarben und -wappen	2
§ 5	Zugehörigkeit	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Ordnungen.....	3
§ 8	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 9	Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 12	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§ 13	Beiträge, Gebühren und Umlagen.....	5
§ 14	Ordnungsmaßnahmen	5
§ 15	Geschäftsjahr.....	5
§ 16	Versammlungen.....	6
§ 17	Mitgliederversammlung	6
§ 18	Delegiertenversammlung	6
§ 19	Aufsichtsrat	7
§ 20	Vorstand	9
§ 21	Vereinsrat	10
§ 22	Jugendvertretung	10
§ 23	Organisation der Abteilungen, der Allgemeinen Angebote und der fördernden Mitglieder ..	10
§ 24	Schiedsgericht und Schiedsausschuss	11
§ 25	Revisoren.....	12
§ 26	Haftpflicht.....	12
§ 27	Wegfall der Vereinszwecke / Auflösung / Ausgliederung / Verschmelzung des Vereins.....	12

§ 1 Name und Sitz

Der Walddorfer Sportverein von 1924 e. V. wurde am 1. November 1924 gegründet. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 5096.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Walddorfer Sportverein ist ein gemeinnütziger Verein, der der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot das Sporttreiben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Angebot eines organisierten Sport-, Spiel-, Übungs-, und Kursbetriebes,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Betrieb einer Kindersportschule)
 - die Förderung des Integrationssportes
 - die Förderung der Völkerverständigung (z.B. durch internationale Wettkämpfe),
 - die Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Senioren,
 - sportliche Angebote zur Förderung der Gesundheit, Kauf oder Errichtung von Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhalt,
 - sportliche Freizeiten im Rahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe im In- und Ausland,
 - den Betrieb eines Sportkindergartens, Vorträge und Kurse (z.B. in den Bereichen Sprache, Kultur, Gestalten, Gesundheit),
 - die Übernahme kultureller Aufgaben (z.B. Theateraufführungen, Kunstaussstellungen).
2. Der Verein ist demokratisch organisiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 3. Der Verein ist selbstlos für die Allgemeinheit tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jugend- und Leistungsförderung

1. Im Bewusstsein seiner sozialen und pädagogischen Mitverantwortung fördert der Verein in besonderem Maße eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend. Zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit besteht ein Jugendfonds aus vereinseigenen Mitteln. Die Mittel werden durch den Jugendausschuss entsprechend den Zielen und Inhalten der Jugendordnung verwandt.
2. Zur Förderung des Leistungssports besteht ein Leistungsfonds aus vereinseigenen Mitteln. Die Mittel werden durch den Leistungsausschuss entsprechend den Zielen und Inhalten der Leistungsordnung verwandt.
3. Der Jugendfonds sowie der Leistungsfonds erhalten jeweils ein jährlich von der Delegiertenversammlung zu beschließendes Budget vom Verein zugewiesen.

§ 4 Vereinsfarben und -wappen

Die Vereinsfarben sind weiß und rot. Das Vereinswappen zeigt auf weiß- rotem Schild ein grünes Eichenblatt mit einem weißen „W“ in der Mitte.

§ 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB).

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Delegiertenversammlung
 - c. der Aufsichtsrat
 - d. der Vorstand
 - e. der Vereinsrat
 - f. die Jugendhauptversammlung
 - g. der Jugendausschuss
 - h. die Jugendversammlungen der Abteilungen und der Allgemeinen Angebote
 - i. der Leistungsausschuss
 - j. die Organe der Abteilungen, Allgemeinen Angebote und der fördernden Mitglieder
 - k. der Schiedsausschuss
 - l. die Revisoren
2. Der Ablauf der Versammlungen, die Besetzung der Organe und die Wahlen dazu unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Ordnungen

1. Einzelheiten des Vereinslebens regeln die im Folgenden aufgeführten Ordnungen:
 - a. die Versammlungsordnung
 - b. die Beitragsordnung
 - c. die Jugendordnung
 - d. die Vollmachtenordnung
 - e. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
 - f. die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - g. die Leistungsordnung
 - h. die Ehrenordnung
 - i. die Schiedsordnung.
2. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates beschließt dieser selbst.
3. Die Vollmachtenordnung und seine Geschäftsordnung beschließt der Vorstand. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.
4. Die Jugendordnung beschließt die Jugendhauptversammlung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
5. Alle anderen Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der Ehrenordnung durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 9 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf der wirksam unterschriebenen Beitrittserklärung des Vereins erklärt und gilt als angenommen mit Zustellung der Beitrittsbestätigung des Vereins. Der Termin des Beginns ist das Datum der Beitrittserklärung durch das Mitglied oder ein einvernehmlich bestimmter abweichender Termin. Die Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit ihrer Zustimmung erklären die gesetzlichen Vertreter der 7 - 17-jährigen Mitglieder ihr Einverständnis damit, dass die von ihnen Vertretenen ihre Rechte und Pflichten, die die Satzung ihnen einräumt, selbst wahrnehmen. Dieses Einverständnis kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widerrufen werden. Die Rechte und Pflichten der unter 7-jährigen Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die mindestens einen Monat vorher beim Verein eingegangen sein muss.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine sofortige Beendigung oder eine zeitlich begrenzte Beitragsfreiheit der Mitgliedschaft beschließen.
4. Ein Statuswechsel von „aktiv“ auf „fördernd“ erfolgt nur zum Quartalsende. Er ist mindestens einen Monat vorher beim Verein schriftlich zu beantragen. Der umgekehrte Statuswechsel kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erfolgen. Gleiches gilt bei Wechseln von einer Abteilung in eine andere. Bereits gezahlte Beiträge werden dabei jedoch nicht erstattet.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausschließen:
 - a. Zahlungsrückstand um mehr als 3 Monate trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - b. Wesentlicher Verstoß gegen diese Satzung oder eine der Ordnungen nach § 7,
 - c. vereinsschädigendes Verhalten
 - d. Erwerb der Mitgliedschaft mit Hilfe falscher Angaben
6. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, nachdem dem Betroffenen zuvor mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Erfolgt der Ausschluss wegen Nichtentrichtung fälliger Beiträge, ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, eine Berufung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen der Abteilungen, der Allgemeinen Angebote oder der fördernden Mitglieder, für die sie Beiträge entrichten, teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Nutzung der Angebote, für die sie Beiträge entrichten.
2. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht, ab Volljährigkeit passives Wahlrecht. Zur Nutzung des Stimmrechtes und passiven Wahlrechtes ist eine sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft erforderlich.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten und den Verein und seine Ziele zu fördern. Die Beiträge sowie eventuell beschlossene Umlagen sind zu zahlen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, in Rechtsstreitigkeiten, die mit der Mitgliedschaft im Verein in Zusammenhang stehen, das Schiedsgericht anzurufen. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten auch auf Basis von Beschäftigungsverhältnissen jeder Art, sei es haupt- oder nebenberuflich, ausgeübt werden
3. Auslagen können erstattet werden.

§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein kann Beiträge, Gebühren und Umlagen erheben.
2. Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließen die Abteilungsversammlungen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Bestätigt der Vorstand den Beschluss nicht, entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Die Höhe der Beiträge für die Allgemeinen Angebote beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
4. Die Höhe der Beiträge für das Studio und für zeitlich begrenzte Angebote legt der Vorstand fest.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann auf Antrag der Abteilungsleitung und von sich aus Verstöße von Mitgliedern gegen die sportliche Ordnung durch Beschluss ahnden. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Erteilung einer Rüge
 - b. Zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb
 - c. Zeitweiliger Ausschluss von Ämtern
 - d. Versetzung in eine andere Sportgruppe
 - e. Geldstrafe
 - f. Ausschluss nach § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung
2. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Die Berufung hat, außer in den Fällen von § 10 Abs. 5 Satz 6 der Satzung, aufschiebende Wirkung.
3. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Versammlungen

Alle durch die Satzung bestimmten Versammlungen unterliegen den folgenden Regeln, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen:

1. Zu Versammlungen muss mindestens 3 Wochen vorher eingeladen werden unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang im Walddörfer Sportforum, Halenreie 32-34 und gleichzeitiger Bekanntgabe auf der Internetseite. Zusätzliche Bekanntgabe kann in den Vereinsnachrichten sowie brieflich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe auf der Internetseite.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
3. Die Versammlung kann auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Tagesordnungspunkte beschließen, sofern diese sich auf den Gegenstand eines bekannt gemachten Tagesordnungspunktes beziehen. Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt, soweit der Antragsteller schlüssig darlegen kann, dass die Angelegenheit dringend ist und eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war.
4. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Für Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind in jedem Fall nur persönlich anwesende Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Das Nähere zum Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungsordnung.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 2 und § 27 der Satzung sowie in den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fällen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder muss binnen 3 Wochen nach Eingang des Antrags vom Aufsichtsrates zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung beschließt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist außerhalb der Mitgliederversammlung das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Änderungen der Vereinssatzung, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - b. Beschluss und Änderung der Ordnungen gemäß § 8 lit. a, b, g und h

- c. Wahl der Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates
 - d. Wahl der Mitglieder des Leistungsausschusses
 - e. Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses
 - f. Wahl der Revisoren
 - g. Festlegung der Budgets gemäß § 3 der Satzung
 - h. Bestätigung der Vereinsjugendwarte und der Jugendordnung
 - i. Beschlussfassung über zulässige Anträge
 - j. Entgegennahme der Geschäftsberichte von Aufsichtsrat und Vorstand
 - k. Beschlussfassung über Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand
 - l. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - m. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - n. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o. Bestätigung von Beiträgen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung
 - p. sonstige ihr in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
 4. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den ordentlichen Mitgliedern des Vereinsrates sowie den Delegierten, die von den Abteilungsversammlungen, der Versammlung der Mitglieder der Allgemeinen Angebote bzw. der Versammlung der fördernden Mitglieder für jeweils 12 Monate gewählt wurden. Dabei werden für je angefangene 200 Mitglieder ein Delegierter und Ersatzdelegierte aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Stichtag für den Delegiertenschlüssel ist der 1. Januar des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Nachträgliche Änderungen dieser Zahl durch den rückwirkenden Eintritt von Mitgliedern bleiben für diesen Delegiertenschlüssel außer Betracht. Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein gewählter Ersatzdelegierter nach. Die Wahlperiode aller Delegierten beginnt am 1. März des Jahres der jeweiligen Delegiertenwahl. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat 1 Stimme, unabhängig davon, ob das Mitglied mehrere Berufungsgründe in sich vereinigt. Der Vorstand nimmt an den Versammlungen beratend teil.
 5. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll alljährlich im März oder April stattfinden. Gäste sind grundsätzlich zugelassen.
 6. Die Mitglieder der in § 6 Abs. 1 genannten Organe bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt, auch wenn dadurch ihre vorgesehene Amtsdauer überschritten wird.
 7. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden.
 8. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der vorhandenen Delegierten muss binnen 3 Wochen vom Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Delegierten mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
 9. Anträge der Delegierten für eine ordentliche Delegiertenversammlung sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres schriftlich an den Aufsichtsrat, mit Kopie an den Vorstand, zu richten.

§ 19 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist das oberste Kontrollorgan des Vereins im Zeitraum zwischen den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.
2. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vorstandsverträgen; hierbei entscheidet der Aufsichtsrat, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sind
 - b. Bestellung des Wirtschaftsprüfers

- c. Durchführung von Ehrungen
 - d. Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Vorstandes, dabei stehen ihm uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu
 - e. Bestätigung von Vollmachtenordnung und Geschäftsordnung des Vorstandes
 - f. Einladung und Leitung von Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung
 - g. Entscheidung über zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 20 Abs. 4
2. Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei Beisitzern, die für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
 3. Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein sein.
 4. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.
 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Aufsichtsrat innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
 6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne von §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EStG. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
 7. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen einmal im Vierteljahr stattfinden.
 8. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates beantragt. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Einladung bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates.
 9. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche, schriftliche oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird und seine Stimme abgibt.
 10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Über die Aufsichtsratssitzungen erstellt der Aufsichtsrat ein Ergebnisprotokoll und übersendet dieses unverzüglich an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Vorstand soll grundsätzlich eine Ausfertigung des Protokolls zugesandt bekommen, sofern es keine den Vorstand betreffenden vertraulichen Themen enthält.
 11. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hält der Vorsitzende des Aufsichtsrates den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Vollmacht über die Vereinskonten.
 12. Die Regelungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand ist das alleinige geschäftsführende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung, rechtsgeschäftliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins
 - b. Organisation des Vereinslebens
 - c. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage des Vereins
 - d. Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Satzung
 - e. Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins
 - f. Weiterentwicklung des Vereins und Anpassung an Veränderungen, hierzu Entwickeln entsprechender Strategien und Maßnahmen
 - g. Beschluss der Vollmachtenordnung
 - h. Entwicklung von Vorschlägen im Rahmen der Ehrenordnung
 - i. Änderungen der Satzung, die auf Grund gesetzlicher Änderungen von Finanzamt oder Amtsgericht gefordert werden, sofern diese nicht §2 oder §27 betreffen
 - j. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung
 - k. Festlegung bzw. Kontrolle von Beitragshöhen gemäß § 13 der Satzung
 - l. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 der Satzung
 - m. Repräsentation des Vereins nach außen und innen
 - n. sonstige ihm in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und ihrer Ordnungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand benötigt für folgende Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme von Darlehen
 - b. Geschäfte über Grundstücke, Immobilien oder Grundstücksgleiche Rechte
 - c. Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs des Vereins
5. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende und maximal drei weitere Vorstandsmitglieder sowie der Vereinsjugendwart an. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder außer dem Vereinsjugendwart.
6. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen keine andere Funktion im Verein ausüben. Über Ausnahmen hinsichtlich der Ausübung anderer Funktionen entscheidet der Aufsichtsrat. Die Ausübung der Funktion eines Delegierten ist grundsätzlich zulässig und bedarf nicht der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
7. Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu betrauen oder Dritte einzustellen und diesen für einzelne Aufgaben rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen.
8. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von mindestens drei und maximal fünf Jahren. Dabei muss der Vorsitzende ausdrücklich benannt werden. Folgebestellungen sind möglich. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung des Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Aufsichtsrates.
9. Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Über die Vorstandssitzungen erstellt der Vorstand ein Ergebnisprotokoll.
11. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen alle 2 Wochen stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Eine fernmündliche, schriftliche oder per E-Mail erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorstand in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Vorstandes im Einzelfall hierüber informiert wird und seine Stimme abgibt.
12. An den Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.
13. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

§ 21 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand. Er stimmt die Arbeit der Abteilungen untereinander ab und unterstützt gemeinsame Veranstaltungen. Seine Mitglieder haben zur Entscheidungsfindung in abteilungsübergreifenden Fragen des Sportbetriebs gleiches Stimmrecht.
2. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand, dem 2., 3. und 4. Vereinsjugendwart, den Abteilungsleitern oder deren Vertretern, 7 Delegierten der Allgemeinen Angebote und dem Sprecher des Leistungsausschusses. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Vertreter des Schiedsausschusses und weitere vom Vereinsrat bestimmte Personen nehmen beratend teil.
3. Der Vereinsrat soll mindestens einmal pro Quartal tagen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.

§ 22 Jugendvertretung

1. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendhauptversammlung und der Jugendausschuss.
2. Die Jugendhauptversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen des Vereins und der Jugendsprecher der Abteilungen. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die das 12., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendausschuss ist das Vertretungsorgan der Vereinsjugend. Vorsitzender ist der 1. Vereinsjugendwart, der wie der 2. Vereinsjugendwart von der Delegiertenversammlung des Vereins bestätigt werden muss.
4. Das Nähere bestimmt die Jugendordnung.

§ 23 Organisation der Abteilungen, der Allgemeinen Angebote und der fördernden Mitglieder

1. Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen oder den Allgemeinen Angeboten durchgeführt. Die Einteilung der Abteilungen soll nach Möglichkeit der Gliederung der Fachverbände des Hamburger Sportbundes e.V. entsprechen.

2. Die Abteilungen sind nicht rechtsfähige, vom Vorstand bestimmte Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen entscheiden über ihre sportfachlichen Angelegenheiten selbständig. Sie bestimmen im Rahmen des § 2 der Satzung auch über die Verwendung des Abteilungsbeitrages.
3. Den Abteilungsleitungen obliegen die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes, die ordnungsgemäße Verwendung der Abteilungsbeiträge sowie die Einhaltung der rechtlichen und organisatorischen Vorgaben. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber dem Vorstand für ihr Handeln verantwortlich.
4. Die Mitglieder einer Abteilung sind einmal jährlich von den Abteilungsleitungen zu einer Versammlung einzuladen, die jeweils bis Ende Februar stattfinden soll.
5. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung für die Dauer von 2 Jahren und legt die Abteilungsbeiträge und -umlagen fest.
6. Die Abteilungsversammlung kann mindestens einen Abteilungs-Revisor und soll einen Jugendsprecher der Abteilung wählen. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Abteilung in der Jugendhauptversammlung, er muss nicht Jugendlicher im Sinne dieser Satzung sein. Der Abteilungs-Revisor hat alle Pflichten und Rechte entsprechend der Revisoren für den Verein.
7. Die Mitglieder der Allgemeinen Angebote sind einmal jährlich vom Vorstand zu einer gemeinsamen Versammlung einzuladen. Diese nimmt die Berichte u.a. von ihren Delegierten und den sportlichen Leitern entgegen. Während dieser Versammlung sind die Vertreter für den Vereinsrat zu wählen.
8. Die fördernden Mitglieder sind einmal jährlich vom Vorstand zu einer gemeinsamen Versammlung einzuladen. Diese nimmt die Berichte u.a. von ihren Delegierten entgegen.
9. Die Abteilungsversammlungen, die Versammlung der Allgemeinen Angebote und die Versammlung der fördernden Mitglieder wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung.

§ 24 Schiedsgericht und Schiedsausschuss

1. Aufgabe des Schiedsausschusses ist die Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten einschließlich der Entscheidung über die nach dieser Satzung eingelegten Berufungen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
2. Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden für 4 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Der Schiedsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens seit 5 Jahren angehören. Es bestellt unter sich einen Sprecher, der den Schiedsausschuss innerhalb und außerhalb des Vereins vertritt. Scheidet ein Mitglied des Schiedsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Schiedsausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Das betreffende Mitglied übt sein Amt kommissarisch aus.
4. Jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins können den Schiedsausschuss anrufen und eine Entscheidung des Schiedsgerichts beantragen. Dazu benennen Antragsteller und Antragsgegner jeweils ein Mitglied des Schiedsausschusses als Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter benennen dann ein weiteres Mitglied des Schiedsausschusses als dritten Schiedsrichter. Diese drei Schiedsrichter bilden das Schiedsgericht dieses Falles. Die Amtszeit eines Schiedsrichters endet, unabhängig von seiner Amtszeit gemäß der Absätze 2 und 3, nicht vor Ende eines laufenden Verfahrens, an dem der Schiedsrichter beteiligt ist.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind abschließend.
6. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 25 Revisoren

1. Von der Delegiertenversammlung werden 2 Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, das Rechnungswesen des gesamten Vereins, die sachgerechte Verwendung der Mittel laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet, auch unangemeldet Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.
2. Die Revisoren haben weiterhin die Aufgabe, die Struktur- und Ablauforganisation des Vereins auf Schwachstellen, die zu Einnahmeverminderungen oder Kostensteigerungen führen, zu überprüfen.
3. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat oder dem Vereinsrat angehören und keinen Kassenposten verwalten. Sie legen die Prüfungstermine fest.

§ 26 Haftpflicht

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Schäden oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
2. Dieser Verzicht gilt nicht im Falle von dem Verein zuzurechnenden vorsätzlichen Verhaltens. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich jederzeit über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter.

§ 27 Wegfall der Vereinszwecke / Auflösung / Ausgliederung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Ausgliederung eines Teils, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung beschließt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Wegfall der Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.